

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Entwurf "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg"

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|--|
| Ö | 03.12.2024 | Ausschuss für Kultur und Partnerschaften |
| N | 17.12.2024 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 19.12.2024 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

Die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg wurde in der Vergangenheit durch formlose Antragstellung der Kultureinrichtung und entsprechenden Beschluss des Rates über die Zuwendungsbewilligung durchgeführt.

Um das Verfahren für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweiserbringung eindeutig zu regeln und den Antragstellenden damit eine gewisse Verlässlichkeit zu geben, hat die Verwaltung einen Entwurf für eine Förderrichtlinie für institutionelle Förderung von kulturellen Einrichtungen erarbeitet.

Der Richtlinienentwurf sieht ein Gesamtbudget von jährlich 105.000 Euro für institutionelle Förderung kultureller Einrichtungen und eine pro Einrichtung auf 15.000 Euro jährlich gedeckelte Förderung vor. Eine Förderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt, im begründeten Ausnahmefall kann eine zweijährige Förderung beantragt und bewilligt werden. Die Antragsfrist ist auf den 31.08. des Vorjahres festgeschrieben. Durch die relativ lange Vorlaufzeit der Antragsstellung wird es voraussichtlich möglich sein, zum Ende eines Jahres im Rat über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Die Kulturschaffenden werden somit zum Ende des Vorjahres eine Planungssicherheit bezüglich einer Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr oder die zwei darauf folgenden Kalenderjahre haben. Die Bewilligung der Förderungen ist trotz entsprechendem Ratsbeschluss nach wie vor abhängig von der Haushaltsgenehmigung.

Der vorliegende Richtlinienentwurf ergänzt damit die Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte, die der Rat am 25.06.2019 beschlossen hat. Für die Kulturschaffenden ist es dann

möglich, dass sowohl die Einrichtungen als auch die kulturellen Projekte durch ein vorgegebenes Regelwerk in Lüneburg gefördert werden.

Ergänzung aus der Sitzung des Ausschusses für Kultur- und Partnerschaften vom 03.12.2024:

Zum von der Verwaltung vorgelegten Richtlinienentwurf sind von der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schriftliche Änderungsanträge eingegangen. Von der SPD Fraktion ist ein mündlicher Änderungsantrag in der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vorgetragen worden.

Die Änderungen der FPD Fraktion sind von der Verwaltung in den Entwurf eingearbeitet worden, da diese auf der Dienstanweisung für institutionelle Förderungen basieren.

Die Änderungen der SPD Fraktion sind teilweise von der Verwaltung in den Entwurf eingearbeitet worden und von den Änderungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist die Änderung hinsichtlich einer zweiten Antragsfrist übernommen worden.

Die übernommenen Änderungen sind in dem Richtlinienentwurf rot markiert.

Die Verwaltung hat die sich in der Sitzung des Ausschusses für Kultur- und Partnerschaften ergebene Änderung, „Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 35.000 Euro pro Jahr“ in den Richtlinienentwurf übernommen.

Darüberhinaus wurde vom Ausschuss für Kultur und Partnerschaften mehrheitlich beschlossen, dem Rat folgende Änderungen zu empfehlen:

1. Ziffer 4 Absatz 2 Satz 1:

„Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens drei Jahren und kann für diesen Zeitraum...“ wird geändert in

„Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum...“

2. Ziffer 5 Absatz 1:

„Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt und beträgt mindestens 105.000 €“ wird geändert in

„Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt gestgeschriebene Summe begrenzt.“

3. Ziffer 5 Absatz 2:

Die Sätze „Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 35.000 € pro Jahr. Dies kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden“ werden gestrichen.

Mit diesen Änderungen empfiehlt der Ausschuss für Kultur und Partnerschaften einstimmig dem Rat, die Richtlinie zu beschließen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

| | Ziel | Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-) | Erläuterung der Auswirkungen |
|--|------|--|------------------------------|
|--|------|--|------------------------------|

| | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15) | | |
| 2 | Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) | | |
| 3 | Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) | | |
| 4 | Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12) | | |
| 5 | Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) | | |
| 6 | Hochwertige Bildung (SDG 4) | + | Die Sicherung der kulturellen Einrichtungen ermöglicht ein kulturelles Angebot für alle Bürger:innen in Lüneburg |
| 7 | Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10) | + | Gleichbehandlung aller antragsberechtigten kulturellen Einrichtungen |
| 8 | Wirtschaftswachstum (SDG 8) | | |
| 9 | Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) | | |
| Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen. | | | |

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 67 Euro

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 105.000 Euro

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

x Ja (Haushaltsmittel für 2025 und 2026 angemeldet)

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

25200204 Förderung der Bildenden Kunst

26100104 Theaterpflege und Förderung

26200102 Musikpflege und Förderung

26200103 Einzelmaßnahmen Konzerte

28100104 Heimatpflege

28100106 Erinnerungskultur

28100202 Literaturpflege

Produkt / Kostenträger: 41020 Bereich Kultur

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Entwurf der Richtlinie Stand 03.12.2024

Beschlussvorschlag:

Für den Richtlinienentwurf werden folgende Änderungen beschlossen:

1. Ziffer 4 Absatz 2 Satz 1:

„Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens drei Jahren und kann für diesen Zeitraum...“ wird geändert in

„Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum...“

2. Ziffer 5 Absatz 1:

„Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt und beträgt mindestens 105.000 €“ wird geändert in

„Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt.“

3. Ziffer 5 Absatz 2:

Die Sätze „Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 35.000 € pro Jahr. Dies kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden“ werden gestrichen.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg“ wird mit den Änderungen der Ziffern 1-3 beschlossen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Entwurf Stand 03.12.24

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

1. Zweck

Es sollen insbesondere kulturelle Einrichtungen gefördert werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie bewahren, **erforschen und vermitteln** das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürger:innen,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürger:innen
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

2. Gegenstand der Förderung

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom... fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, **Erinnerungskultur**, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur.

Hierbei besteht **kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



Entwurf Stand 03.12.24

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden

- die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung
- die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet
- die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien
- die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit von kulturellen Angeboten
- die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck Kunst, Kultur oder Literatur, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitisch oder konfessionell arbeitende Organisationen.

4. Voraussetzung für die Förderung

Die Förderung setzt voraus:

- Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, **Erinnerungskultur**, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet
- Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens drei Jahren und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt
- Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot
- Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt und beträgt mindestens 105.000 €.

Die Förderung wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird von der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. **Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel**



Entwurf Stand 03.12.24

35.000€ pro Jahr. Dies kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt angemessene Eigenmittel voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Nur die für die Erfüllung des Zweckes notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung
- Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
- Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

Etwasige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/ Anlage 5) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u. a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden.

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email kultur@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.



Entwurf Stand 03.12.24

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- **Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird**
- **Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung**
- **Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan.**

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. **Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden. Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025.** Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum Kosten- und Finanzierungsplan müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/Anlage 5) sind zu beachten.

7.3. Nachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern.



Entwurf Stand 03.12.24

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

8. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den xx.xx.xxxx

Kalisch

Oberbürgermeisterin